

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.
21.

36.) Verordnung der Landesregierung,

die Auslegung der Vorschriften im §. 1 der Generalverordnung vom 23ten Juli 1828, und §. 2 Tit. I des Mandats vom 10ten November 1784, hinsichtlich der Versicherung der Immobilien gegen Brandschaden betreffend;

vom 5ten August 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Es ist aus mehreren Fällen zu bemerken gewesen, daß die Vorschrift im §. 1 der Verordnung vom 23ten Juli 1828, (Gesetzsammlung von demselben Jahre S. 187) wornach Unseren Unterthanen, die bei der für Unsere alten Erblande bestehenden Immobilien-Brand-Versicherungs-Societät versicherten Gegenstände an Gebäuden und den §. 7 Tit. I des Mandats vom 10ten November 1784 bezeichneten Geräthschaften oder Maschinen, welche sich in den zu bürgerlichem Gewerbe bestimmten Gebäuden befinden, nur noch bei einer in- oder ausländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt in so weit versichern zu lassen, gestattet ist, als diese nicht bereits zur völligen Sicherstellung gegen Brandverlust bei der zuerst bemerkten Societät geschehen, sowohl von den Unterthanen, als von den Behörden, nicht im nöthigen Zusammenhange mit der Bestimmung des §. 2 Tit. I des Mandats vom 10ten November 1784 aufgefaßt worden ist.